



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 13.12.2018		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/860/2018		
Nr. 7 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 29.11.2018		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	13.12.2018		Anhörung	

Beratungsgegenstand:

Sachstand Erstellung von Windenergieanlagen in Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

- zur Kenntnis -

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, Windenergieerlass, LEP-Entwurf, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion bittet um einen Bericht zum Sachstand der Entwicklung regenerativer Energien – insbesondere Planungsstand von Windenergieanlagen (WEA).

Hinweis: eine Übersicht über die verschiedenen regenerativen Energieanlagen findet sich unter <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>.

1. Tätigkeiten der Verwaltung seit der Übernahme der Regierung in Düsseldorf durch CDU und FDP

Die neue Parteienkonstellation in der Landesregierung hatte bereits im Wahlkampf und zum Beginn ihrer ministeriellen Tätigkeit angekündigt, wesentliche Veränderungen zum Aspekt "Windenergie" vorzunehmen. Daher hat die Stadt Lüdinghausen – auch um hohe Aufträge an Planungs- und Gutachterbüros nicht ohne ausreichend gesicherte Realisierungs-Perspektive zu erteilen – zunächst die neuen Fassungen von Windenergieerlass und Landesentwicklungsplan (LEP) ins Auge gefasst. Der Windenergieerlass ist am 22.05.2018 in Kraft getreten. Die Änderung des LEPs befindet sich derzeit noch im Verfahren.

2. Einschätzung über die Rechtssicherheit des neuen "Abstandserlasses"

Die Frage richtet sich vermutlich nicht auf den als "Abstandserlass" bezeichneten Erlass zu "Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände", sondern auf den Windenergieerlass. Der neue Windenergie-Erlass enthält allerdings keinen festgeschriebenen

1.500-Meter-Abstand zur Wohnbebauung. Der Abstand von 1.500 Metern wird nur als Regelbeispiel in den Windenergie-Erlass eingeführt (Punkt 8.2.1). Danach ist dieser Abstand zu „Reinen Wohngebieten“ nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in denen ein Lärmrichtwert von nachts 35 Dezibel (dB (A)) gilt, dann erforderlich, wenn 5 Windenergieanlagen der 4-MW-Klasse errichtet werden sollen. Nach wie vor kann der Abstand zur Wohnbebauung variieren. Er ist abhängig von Anlagenart, Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm) und ist im Genehmigungsverfahren individuell zu ermitteln.

Dass kein fester Abstand genannt wird, liegt u. a. daran, dass es sich beim Windenergie-Erlass um eine Verwaltungsvorschrift, aber nicht um ein Gesetz handelt. Zwar ist er für nachgeordnete Behörden verbindlich, für die Kommunen kann er allerdings lediglich als Orientierung dienen und Hilfestellung bieten.

Die Landesregierung möchte aber einen Mindestabstand auf Ebene der Landesplanung festlegen. Aus diesem Grund findet sich eine Regelung zum Abstand von 1.500 Metern als Grundsatz im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans, der aber noch nicht in Kraft getreten ist. Von Juristen unterschiedlichster Ebenen und Interessensverbände / Kanzleien / Behörden sind verschiedene Einschätzungen dazu zu finden.

3. geplante Vorgehensweise der Verwaltung mit dem Sachverhalt "Abstandserlass" und eine Einschätzung der Auswirkungen auf das Ziel, Vorrangzonen einzurichten.

Bereits mehrfach ist im APS bzw. KEPS diskutiert worden, durch die Darstellung von Konzentrationszonen einerseits im Positiven Standorte für Windenergieanlagen zuzuweisen, im Gegenzug aber auch an sämtlichen Standorten außerhalb Ausschlusswirkung zu erzielen. Auf Grundlage der seit Ende der 90er-Jahre im FNP dargestellten Konzentrationszone sowie den Beratungen / Beschlüssen zum dortigen Bebauungsplan (Streichung der Höhenbegrenzung) wurden in der Bauerschaft Aldenhövel 3 Anlagen mit 206m Gesamthöhe installiert.

Der Regionalplan Sachlicher Teilabschnitt Energie zeigt für das Stadtgebiet drei Vorranggebiete auf:

- Das Aldenhöveler Gebiet ist durch die o.g. drei Anlagen in Anspruch genommen worden.
- Für den im Regionalplan in Westrup aufgezeigten Bereich liegen bislang keine Interessensbekundungen vor, Richtung Ascheberg / Nordkirchen hat es hingegen anderweitige lose Anfragen gegeben.
- Für den Elverter Bereich werden zwei Anlagen projektiert. Hier sind aber auch vehemente Gegen-Initiativen angekündigt worden.

Durch das Büro Wolters Partner ist Ende 2014 eine stadtgebietsweite Eignungsuntersuchung (Blauplan) aufgezeigt worden, aus der nur eine geringe Anzahl weißer Flächen (konfliktarme Bereiche) hervorging. Diese Untersuchung hat bereits zu deutlichen entgegenstehenden Stellungnahmen aus der betroffenen Bürgerschaft geführt.

Nicht im Regionalplan als Vorranggebiet dargestellt, aber in der o.g. Eignungsuntersuchung als vergleichsweise konfliktarm ermittelt ist ein Bereich Ondrup / Berenbrock an der Stadtgrenze zu Dülmen. Hier haben sich mehrere Flächeneigentümer zu einer Bürgerwindpark Ondrup GbR zusammengeschlossen.

Aus diesen sich z.T. entgegenstehenden Konstellationen sowie der rechtlichen Unsicherheit resultiert daher seitens der Stadtverwaltung folgende Erwägung:

- Eine gesamtstädtische 140 km² umfassende FNP-Änderung, die alle im Regionalplan verankerten Vorranggebiete übernimmt sowie die pauschalen 1.500-Abstände aufgreift, würde a) erhebliche Proteste in der Bevölkerung auslösen und so das Planverfahren über viele Jahre hemmen und b) evtl. auch den Gesamt-FNP juristisch angreifbar machen. Die Stadt würde evtl. gravierende Planungsfehler und letztlich die Unwirksamkeit der entsprechenden Flächennutzungsplanung insgesamt riskieren.

4. Anfragen und konkrete Planungsabsichten / Planungsstand von Investoren im Stadtgebiet

- Im Bereich Elvert gibt es Vorplanungen eines privaten Investors für 2 WEA mit Nabenhöhen von 123 / 149m, 136m Rotordurchmesser und Gesamthöhen von 200 / 217m. Hierzu haben

die Planer erste Vorgespräche beim Kreis Coesfeld als BImSchG-Behörde geführt. Ein artenschutzrechtliches Hemmnis für dieses Verfahren sind zwei benachbarte Storchenvorkommen. Die Betreiber sind der Auffassung, dass für die aufgestellten Nisthilfen eine Baugenehmigung erforderlich gewesen sei und drängen den Kreis Coesfeld auf ordnungsbehördliches Einschreiten dagegen.

- Die Bürgerwindpark Ondrup GbR konkretisiert ihre Planungen zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung ihrer dortigen Flächen.
- Über die beiden o.g. konkreteren Bemühungen hinaus haben in der Vergangenheit a) Landwirte ihr Interesse bekundet bzw. b) externe Geschäftsleute / Projektierungsbüros Anfragen nach Investitionsmöglichkeiten gestellt.